

Hard

(Bezeichnung des Gemeindeamtes)

Hard

, am 27.09.2020

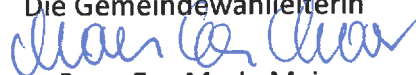
K U N D M A C H U N G
DES ERGEBNISSES DES ZWEITEN WAHLGANGES
FÜR DIE WAHL DES BÜRGERMEISTERS (STICHWahl) AM 27. SEPTEMBER 2020
IN DER GEMEINDE HARD

Gemäß § 58 i.V.m. § 49 Abs. 5 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999 i.d.g.F., wird kundgemacht:

Auf Grund des Ergebnisses des zweiten Wahlganges für die Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) am 27. September 2020 ist der Wahlwerber Dr. Martin Staudinger zum Bürgermeister der Gemeinde Hard gewählt.

Gemäß § 58 i.V.m. § 50 des Gemeindewahlgesetzes kann jede Partei, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters veröffentlicht wurde, gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Wahlergebnisse bei der Wahl des Bürgermeisters durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter Einspruch erheben. Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Gemeindewahlbehörde nicht den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes entsprechen. Er ist bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

Für die Gemeindewahlbehörde
Die Gemeindewahlleiterin


Bgm. Eva Maria Mair

Anschlagsvermerk

Diese Kundmachung wurde
an der Amtstafel der Gemeinde angeschlagen am
von der Amtstafel der Gemeinde abgenommen am

27.09.2020



Verteiler

- 1. Ausfertigung (für den Anschlag an der Amtstafel)
- 2. Ausfertigung (für den Wahlakt der Gemeinde)
- 3. und 4. Ausfertigung (für die Bezirkswahlbehörde mit Anschlagsvermerk)